

Stadtrat der  
Großen Kreisstadt Radeberg  
Am Markt 1  
01454 Radeberg

CDU-Fraktion  
im Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg  
Vorsitzender:  
Frank-Peter Wieth

### **Beauftragung des Oberbürgermeisters und Bitte an den Kreistag Bautzen, sich für den langfristigen Erhalt des Asklepios Krankenhauses am Standort Radeberg einzusetzen**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,  
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Frank Höhme,

der Bund plant aktuell den Beschluss eines Krankenhausreformgesetzes, in dessen Folge es ohne Übergangsregelungen ab 2024 zu dramatischen Veränderungen in der Krankenhauslandschaft in der gesamten Bundesrepublik kommen wird. Auch wenn sich Bund und Länder inzwischen auf ein Eckpunktepapier geeinigt haben, nachdem die planungsrechtliche Entscheidung ausschließlich bei den Ländern liegen, sind nach derzeitigem Stand schwerwiegende Veränderungen in den ostsächsischen Landkreisen Bautzen und Görlitz nicht ausgeschlossen. Zwar ist davon auszugehen, dass die ursprünglich von Bundesgesundheitsminister Prof. Lauterbach geplanten Reformvorschläge nicht vollständig umgesetzt werden – nach diesen Vorschlägen hätten in den Landkreisen Görlitz und Bautzen neben den derzeitigen Landeskrankenhäusern in Großschweidnitz und Arnsdorf sowie den Spezialkliniken in Pulsnitz nur noch die Krankenhausstandorte in Görlitz, Hoyerswerda, Bautzen und Zittau Bestand gehabt – aber einschneidende Veränderungen sind immer noch möglich.

Die Krankenhausplanung ist Landeshoheit und soll wohl auch in dieser verbleiben, sie unterliegt im Zweifelsfall jedoch der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, und auch die Stadt Radeberg ist unmittelbar davon betroffen, da weiterhin die Gefahr besteht, dass mit der beabsichtigten Art und Weise der Reform die kommunale Daseinsvorsorge massiv beeinträchtigt wird.

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg möge daher den folgenden Beschluss fassen:**

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg ist sich bewusst, dass dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Ausrichtung der Krankenhauslandschaft obliegt und die Krankenhaus- und Bettenplanung Aufgabe des Freistaates Sachsen ist. Dennoch fordert der Stadtrat sowohl den Oberbürgermeister als auch den Kreistag Bautzen auf, alles dafür zu tun, dass die derzeit vom Bund geplante Krankenhausreform die Grundpfeiler der kommunalen Daseinsvorsorge nicht antastet. Auch nach einer Krankenhausreform muss der Klinikstandort Radeberg mit seiner Regel- und Notfallversorgung erhalten bleiben!**

#### **Begründung:**

Eine umfassende Krankenhausreform ist auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen in der medizinischen Leistungserbringung notwendig. Die Übernahme von Qualitätsstandards des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Krankenhausplanung ist zu empfehlen, jedoch muss es den Ländern obliegen, diese nicht verpflichtend umzusetzen.

Der Sächsische Gesetzgeber hat dies wie folgt im § 5 Abs. (4) SächsKHG formuliert:

“Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplanes können die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise Bestandteil des Krankenhausplanes werden.“

Der Verfassungsgrundsatz der Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen muss bei der Krankenhausreform hinsichtlich des Zuganges und der Erreichbarkeit von medizinischen Versorgungsstrukturen für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden. Nicht die Ökonomie der medizinischen Leistung bestimmt die Bedarfsnotwendigkeit der Leistungserbringung, sondern die planungsrechtlich festgestellte Bedarfsnotwendigkeit muss auskömmlich finanziert werden.

Für bedarfsnotwendige Klinikstandorte muss ein „kalter Strukturwandel“ durch eine zeitnahe Auszahlung eines Inflationsausgleiches des Bundes verhindert werden, da diese Klinikstandorte eines der Grundpfeiler der Daseinsvorsorge der Kommunen sind. Es ist unverantwortlich, wenn Kliniken schließen müssten, da diese für eine flächendeckende, wohnortnahe und bedarfsnotwendige Versorgung gebraucht werden.

Der Freistaat Sachsen hat mit der Novellierung des Sächsischen Krankenhausgesetzes bereits konkrete Antworten auf die Reformnotwendigkeit gegeben. Diese gilt es nun mit der Krankenhausreform des Bundes zu verknüpfen, wobei mit dem beschlossenen Eckpunktepapier ein erster Schritt in die richtige Richtung getan wurde.

Eine intersektorale Versorgungsplanung ambulanter und stationärer Leistungen für die jeweiligen Planungsräume ist Grundvoraussetzung einer nachhaltigen Strategieentwicklung der medizinischen Versorgung. Hier muss der Bundesgesetzgeber, flankierend zur Krankenhausreform, dringend handeln. Die neue sächsische Versorgungsstruktur eines Krankenhauses als Regelversorger mit dem Zusatz Gesundheitszentrum (§ 6 SächsKHG), kann hier für den Bund beispielgebend sein.



Radeberg, 28. August 2023